

(31-3)

**Ausschließende Privilegien.**

Das Ministerium für Handel- und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:  
Am 17. November 1864.

1. Das dem Karl Thirring auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Wagen-, Maschinen- und Lederschmiere, unterm 2. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 18. November 1864.

2. Das dem Franz Durand auf die Erfindung von Vorrichtungen zur Formung von Porzellan, Steingut und anderen bildsamen Stoffen, unterm 2. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 19. November 1864.

3. Das dem Hermann Schwarz und Jakob Friedberger auf eine Verbesserung der Schuhsohlen durch Horn- und Schildpat-Einlagen, unterm 30. October 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem Ludwig Benz auf die Erfindung einer sogenannten Patent-Axklange, unterm 4. November 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Wenzel A. Richter auf die Erfindung einer Press- und Reibmaschine, unterm 8. November 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

6. Das dem Julius de Vary auf die Erfindung einer Maschine zur Fabrication von Cigarren, unterm 7. Dezember 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

7. Das dem Alfred Favin Falowreau auf die Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens in der Anfertigung wasser- und luftdichter Röhren für Gas-, Wasser- und unterirdische Telegraphendrahleitungen, unterm 8. November 1858 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des siebenten Jahres.

8. Das dem Alfred Venz auf die Erfindung eines eigenthümlichen Pulvers zur Verhütung und Beseitigung des Kesselsteinansatzes bei Dampfleitungen, unterm 10. November 1859 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

Am 21. November 1864.

9. Das dem Konrad Holz auf die Erfindung einer Maschine zur Anfertigung von Papierröhren für Spinnereien, unterm 23. November 1863 ertheilte, seither an Jakob Lehnis übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

10. Das dem Herschmann L. Saar, Eippmann Saar und Simon Saar auf die Erfindung einer Maschine zur Erneuerung, Belegung und Reinigung der Bettfedern, unterm 24. Jänner 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten und vierten Jahres.

(46-1)

Nr. 1368.

**Erledigte Stiftungs-Präbenden.**

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Graz sind für das Jahr 1865 zwei Sigmund Freiherr von Schwiben'sche Stiftungspräbenden jede im Betrage von Einhundert sechs und zwanzig Gulden öst. W. für Witwen und Fräuleins aus dem krainischen Herrenstande zu besetzen.

Jene, welche sich um diese Stiftungsplätze bewerben wollen, haben ihre mit dem Kaufscheine und Dürftigkeitszeugnisse, oder im Falle sie ihre Ansprüche auf die Verwandtschaft mit dem Stifter gründen, mit den die Verwandtschaft nachweisenden Urkunden belegten Gesuche bis Ende Februar 1865 bei dieser Landesstelle zu überreichen.

K. k. Landesbehörde für Krain.  
Laibach am 1. Februar 1865.

(45-1)

**Rundmachung.**

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden **1000 Megen Weizen,**  
**800 " Korn,**  
**500 " Kukuruz**

mittelft Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestossene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Februar 1865 bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Kör-

nergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersterer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende März 1865, die zweite Hälfte bis Mitte April 1865 zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspefen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Siege des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Februar 1865.

(48-1)

Nr. 761.

**Rundmachung.**

Donnerstag am 9. d. M., Vormittag um 10 Uhr, wird hieramts die Lizitation zur mehrjährigen Vermietung der drei zur Bewohnung geeigneten städtischen Hütten am hiesigen Jahrmarktplatze Nr. 6, 7 und 8 abgehalten werden.

Stadtmagistrat Laibach am 3. Februar 1865.

(217-1)

Nr. 89.

**Erinnerung**

an die unbekannt wo befindliche Anna Watscher und ihre ebenfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es ist in der Rechtsache der Amalia Rosina, Miterbin und Vormünderin, dann des Dr. Rosina als Mitvormund der minderjährigen Anton Rosina'schen Kinder, wider die unbekannt wo befindliche Anna Watscher und ihre ebenfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger durch einen aufzustellenden Curator

ad actum wegen Verjährt- und Erloschenerklärung einer Tabularpost von 810 fl. c. s. c. mit dem Bescheide vom 24. Jänner 1865, 3. 89, die Tagsatzung auf den 5. Mai 1865,

um 9 Uhr Vormittags, hiergerichts mit dem Anhang des § 29 G. D. angeordnet, und für die unbekannt Aufenthalt besfindlichen Beklagten der Advokat Dr. Johann Stedl als Curator ad actum aufgestellt worden.

Dessen werden die Beklagten zur Wahrung ihrer Rechte zu dem Ende erinnert, einen andern Vertreter allenfalls zu bestellen und namhaft zu machen, als widrigens diese Rechts-

sache mit dem aufgestellten Curator ad actum verhandelt und zu Ende geführt werden wird.

K. k. Kreisgericht Neustadt am 24. Jänner 1865.

(218-1)

Nr. 88.

**Erinnerung**

an die unbekannt wo befindliche Josefina Stöhr und ihre ebenfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger.

Vom k. k. Kreisgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es ist in der Rechtsache des Franz Kastlitz unter Vertretung des Advokaten Dr. Josef Rosina wider die unbekannt wo befindliche

Josefa Stöhr und ihre ebenfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolger durch einen aufzustellenden Curator ad actum wegen Verjährt- und Erloschenerklärung der Tabularposten mit 38 fl. 39 kr. und 98 fl. 37 kr. c. s. c. die Tagsatzung auf den

5. Mai 1865, um 9 Uhr Vormittags, hiergerichts mit dem Anhang des § 29 G. D. angeordnet, und für die unbekannt Aufenthalt besfindlichen Beklagten der Advokat Dr. Johann Stedl als Curator ad actum unter Einem aufgestellt worden.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, dem aufge-